

Inhalt:

1. Fortführung eines e.V. bei Amtslöschung
2. Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Umsatzfreigrenze
3. Haftung bei zur Unzeit niedergelegtem Amt

1. Fortführung eines Vereins bei Amtslöschung

Wird ein Verein vom Amts wegen aus dem Vereinsregister gelöscht, besteht er nicht automatisch als nicht eingetragener Verein fort. Das muss die Mitgliederversammlung eigens so beschließen.

Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt im Fall eines Verbands von Mitwohnzentralen klargestellt. Das Amtsgericht hatte seine Löschung aus dem Vereinsregister wegen Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit angeordnet.

Der Verein besteht – so das OLG – nicht automatisch identitätswahrend als nicht eingetragener (nicht rechtsfähiger Verein) fort. Dafür müssen die Vereinsmitglieder in einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung die Fortführung als nicht rechtsfähiger Verein beschlossen haben.

Fehlt ein solcher Beschluss, wird der Verein liquidiert. D.h. er wird zum Liquidationsverein und erlischt nach Ablauf des Liquidationsjahres. Bis dahin besteht als Verein fort, es ändert sich lediglich sein Zweck. Er ist so lange z.B. auch parteifähig, d.h. kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Hinweis: Möglich wäre aber auch, dass die Satzung regelt, dass der Verein nach einer eventuellen Amtslöschung als nichtrechtsfähiger Verein weitergeführt wird, dann ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Weiterführung verzichtbar.

OLG Frankfurt, Urteil vom 8.03.2018, 6 U 221/16

2. Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Umsatzfreigrenze

Der Senat für Finanzen der Hansestadt Bremen hat eine Bundesratsinitiative beschlossen, mit der die Einnahmengrenze für die Befreiung von der Körperschafts- und der Gewerbesteuer von derzeit 35.000 Euro auf 45.000 Euro erhöht werden soll.

Angesichts der breiten Zustimmung seitens der anderen Bundesländer zur angekündigten Bremer Initiative rechnet die Finanzsenatorin mit einer Mehrheit im Bundesrat für die Erhöhung der Freigrenze. Neben dem Bundesrat muss auch der Bundestag einen entsprechenden Beschluss fassen, damit die Abgabenordnung geändert werden kann.

Hinweis: Die Umsatzfreigrenze wurde zuletzt vor über zehn Jahren angepasst. Lediglich die Freigrenze für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Sport wurde auf 45.000 Euro erhöht. Da die Bundesregierung die Verbesserung der Bedingungen für ehrenamtliches Engagement auf der Agenda hat, stehen die Chancen auf eine Erhöhung des Freibetrags

Senatorin für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen, Pressemitteilung vom 15.5.2018

3. Haftung bei zur Unzeit niedergelegtem Amt

Ein Vereinsvorsitzender haftet nicht für eventuell entgangene Sponsorengelder.

Wegen einer zurückgezogenen Sponsoringzusage verklagte ein Fußballverein sowohl den Sponsor als auch den ehemaligen Vorsitzenden. Die Haftungsansprüche gegenüber dem Vorstand begründete er damit, dass er die Sponsoringleistungen anders hätte gestalten müssen, um den Hauptsponsor weiter zu binden. Die Finanzierung des Vereins war für die Zukunft fraglich, nachdem es über Jahre hinweg nicht gelungen war, andere Sponsorships in ähnlicher Größenordnung zu finden.

Während das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz den Sponsor auf seine mündliche Zusage verpflichtete und zur Zahlung verurteilte, sah es beim Vorstand keine Haftungsgrundlage.

Er haftete nicht aufgrund der abgeschlossenen Spieler - und Trainerverträge oder deshalb, weil er sein Amt „zur Unzeit“ niedergelegt habe. Das Vorstandsamt verpflichtet nicht zur finanziellen Unterstützung des Vereins. Auch war die Sponsorenzusage nicht an die Person des Vorstands gebunden.

Auch wenn die geschlossenen Spielerverträge den Verein finanziell überfordern haben, greife immer noch die Haftungsprivilegierung des § 31a BGB. Danach haftet ein ehrenamtlicher Vorstand nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Die aber war für das OLG nicht sichtbar.

Oberlandesgericht Koblenz, Urteil vom 3.01.2018, 10 U 893/16

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie **einzelne** unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben: Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl